

cb) Häufig werden in den speziellen Strafrechtsnormen mehrere Straftaten angedroht. Auch das kann wieder in unterschiedlicher Art und Weise geschehen:

In der Kegel werden verschiedene Hauptstrafen wahlweise nebeneinander angedroht (alternative Strafdrohung).

So kann die fahrlässige Körperverletzung nach § 230 StGB entweder mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Eine weitere Möglichkeit der Strafdrohung besteht darin, daß zu einer Hauptstrafe obligatorisch oder fakultativ eine Zusatzstrafe angedroht wird (kumulative bzw. fakultative Strafdrohung).

So wird der Täter nach § 1 Abs. 1 WStVO mit Zuchthaus bestraft. Außerdem kann auf Vermögensentziehung erkannt werden. § 266 StGB bestimmt, daß der Täter mit Gefängnis *und* mit Geldstrafe zu bestrafen ist.

Schließlich treten noch einige Kombinationen der genannten Möglichkeiten auf.

So ist der Täter nach § 10 der Verordnung zum Schutze der Jugend vom 15. September 1955² entweder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen zu bestrafen.

cc) Es gibt auch verweisende Strafdrohungen, mit denen der Gesetzgeber auf bestimmte in anderen Strafrechtsnormen enthaltene Strafdrohungen Bezug nimmt, um Wiederholungen zu vermeiden.

So beträgt die Strafe für den mit Gewalt begangenen Diebstahl gesellschaftlichen Eigentums nach § 2 Abs. 2 Buchst. c VESchG Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren. Die Strafdrohung erfolgt durch Verweisung auf die im § 2 Abs. 1 VESchG enthaltene Strafdrohung.

§ 13

Die Auslegung der Strafgesetze

Literatur: I. Andrejew f' L. Lernell / J. Sawicki, Das Strafrecht der Volksrepublik Polen, Allgemeiner Teil, S. 64 bis 71; I. J. Färber, Wesen und Methoden der Anwendung des sowjetischen Gesetzes, Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1953, S. 390ff. *

» GBl. I, S. 641.